Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10210 – KKR/Telefónica/Infraco)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 120/04)

1. Am 26. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),

— Telefónica S.A. („Telefónica“, Spanien),

— Infraco S.p.A. („Infraco“, Chile).

KKR und Telefónica übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Infraco.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die in diverse alternative Anlageklassen investiert, darunter Private-Equity, Energie, Infrastruktur, Immobilien und Kredite. Sie unterhält strategische Partnerschaften mit Hedgefonds und bietet ein breites Spektrum an Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Investoren sowie Kapitalmarktlösungen für das Unternehmen, seine Portfoliogesellschaften und Dritte an.

— Telefónica ist ein weltweit tätiges Telekommunikationsunternehmen mit Sitz in Madrid (Spanien), das Festnetz- und Mobilfunknetze betreibt. Telefónica bietet Mobilfunk-, Festnetz-, Internet- und Fernsehdienste unter verschiedenen Marken an, darunter Movistar, O2 und Vivo. Telefónica ist an den Börsen von Madrid, New York und Lima notiert.

— Infraco ist ein Unternehmen mit Sitz in Chile, das im Januar 2020 von der zur Telefónica-Gruppe gehörenden Telefónica Chile S.A. gegründet wurde, um das Glasfasernetz von Telefónica Chile S.A. in Chile zu betreiben. Infraco wird in Chile insbesondere die nötige Glasfasernetzinfrastruktur für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten auf Vorleistungsebene aufbauen, betreiben und vermarkten. Infraco wird ausschließlich in Chile tätig sein und plant keinen Markteintritt im EWR.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10210 – KKR/Telefónica/Infraco

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN